

**Entgeltordnung  
für den  
Kultur- und Sportpark  
des  
Marktes Hösbach  
Jahnstraße 5 – 7  
vom 21.09.2010**

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 15.09.2010 erlässt der Markt Hösbach gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**Entgeltordnung  
für den  
Kultur- und Sportpark  
des Marktes Hösbach  
Jahnstraße 5 – 7**

**§ 1  
Entgeltspflicht,  
Mehrwertsteuer**

- (1) Für die Benutzung des Kultur- und Sportparks werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.
- (2) Zu den Nettobeträgen der in § 2 festgesetzten Benutzungsentgelte sowie den entstandenen Lohn- und Fahrzeugkosten, wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben, sofern die Nutzung nicht zu den in § 2 Abs. 4 genannten Zwecken erfolgt.

**§ 2  
Höhe des  
Benutzungsentgelts**

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle, einschließlich der erforderlichen Umkleieräume und sanitären Einrichtungen, für Sportveranstaltungen (Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb) beträgt das Entgelt für Sportvereine aus dem Gemeindegebiet von Hösbach je Hallendrittel 9,20 € / Std.
- (2) Für die Benutzung der Kulturhalle, einschließlich der erforderlichen Umkleieräume und sanitären Einrichtungen, für

Sportveranstaltungen (Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb) beträgt das Entgelt für Sportvereine aus dem Gemeindegebiet von Hösbach für die ganze Halle 18,40 € / Std.

- (3) Sofern die Kulturhalle für Sportarten geteilt werden darf (keine Ballsportarten), beträgt das Benutzungsentgelt für Sportvereine aus dem Gemeindegebiet von Hösbach, einschließlich der erforderlichen Umkleieräume und sanitären Einrichtungen, je Hallenhälfte 9,20 € / Std.
- (4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Benutzungsentgelte sind auch für den Schulsport anzuwenden.
- (5) Das Benutzungsentgelt für Nutzungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 wird nach Übungsstunden berechnet. Eine Übungsstunde beträgt 60 Minuten. Angemeldete jedoch nicht in Anspruch genommene Benutzungszeiten werden grundsätzlich mit dem vollen Entgeltsatz berechnet, wenn der Verzicht dem Markt Hösbach nicht rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Benutzungstermin, mitgeteilt wird.
- (6) Für Veranstaltungen, die nicht dem Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb von Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet von Hösbach zuzuordnen sind, werden folgende Benutzungsentgelte erhoben.
  - a) Sporthalle 350,00 € / Tag  
35,00 € / Std.
  - b) Kulturhalle 250,00 € / Tag  
25,00 € / Std.
  - c) Kulturhalle mit Außengelände 350,00 € / Tag  
35,00 € / Std.
  - d) Foyer, ganz 200,00 € / Tag  
20,00 € / Std.
  - e) Foyer, halb 100,00 € / Tag  
10,00 € / Std.

- f) Küche 75,00 € / Tag  
7,50 € / Std.
- g) Thekenanlage 75,00 € / Tag  
7,50 € / Std.
- h) Seminarraum 75,00 € / Tag  
7,50 € / Std.

- (7) Für den Konzertflügel beträgt das Benutzungsentgelt 500,00 € je Veranstaltung. Das Stimmen des Flügels hat der Veranstalter in Absprache mit dem Markt Hösbach zu veranlassen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.
- (8) Für die Nutzung des Foyers wird kein Nutzungsentgelt erhoben, sofern die Nutzung in Verbindung mit Sportveranstaltungen (Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb) von Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet von Hösbach erfolgt.
- (9) Für die Nutzung der Thekenanlage bei Sportveranstaltungen (Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb) von Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet von Hösbach wird ein nach Stunden berechnetes Nutzungsentgelt nur dann erhoben, wenn die Zapfeinrichtungen benutzt werden.
- (10) Für die Nutzung der Küche bei Sportveranstaltungen (Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb) von Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet von Hösbach wird ein nach Stunden berechnetes Nutzungsentgelt nur dann erhoben, wenn außer den Kühleinrichtungen weitere Kücheneinrichtungen benutzt werden.
- (11) Für ganztägige oder mehrtägige Sportveranstaltungen (Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb) von Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet von Hösbach können anstatt der Berechnung des Benutzungsentgelts nach Stundensätzen auch Tagespauschalen vereinbart werden.

(12) Für auswärtige Vereine und Veranstalter wird ein Zuschlag von 25 % auf die in den Absätzen 1, 2, 3, 6 und 7 genannten Benutzungsentgelte erhoben.

(13) In den in dieser Entgeltordnung genannten Benutzungsentgelten sind die Hausmeisterkosten und die Kosten für das Reinigungspersonal, nicht jedoch die Kosten für vom Personal des Marktes Hösbach vorgenommene Auf- und Abbauarbeiten enthalten. Die Kosten für Auf- und Abbauarbeiten werden, sofern die Auf- und Abbauarbeiten von Bediensteten des Marktes Hösbach vorgenommen werden, zusätzlich zum Benutzungsentgelt, nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und den jeweils geltenden Stundensätzen für die Personalkosten berechnet. Fahrzeugkosten werden nach den jeweils geltenden Stundensätzen für Fahrzeuge berechnet.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage für das Benutzungsentgelt**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Höhe des Benutzungsentgelts bei sportlicher Nutzung ist jeweils die Dauer des eigentlichen Trainings-, Wettkampf- und Spielbetriebs. Werden nach Ende des eigentlichen Wettkampf- und Spielbetriebs noch entgeltpflichtige Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 9 und 10 benutzt, erfolgt die Berechnung des Benutzungsentgelts für diese Einrichtungen bis zum Ende der Nutzung. Beginn und Ende der Nutzung sind jeweils vom Hausmeister schriftlich festzuhalten und vom Beauftragten des jeweiligen Vereins gegenzuzeichnen.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Höhe des Benutzungsentgelts für Veranstaltungen, die nicht Sportveranstaltungen (Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb) von Sportvereinen aus

dem Gemeindegebiet von Hösbach zuzuordnen sind, sind die Dauer der eigentlichen Veranstaltung und die für den Auf- und Abbau benötigten Zeiten. Beginn und Ende der eigentlichen Nutzung sowie Beginn und Ende des Auf- und Abbaus sind jeweils vom Hausmeister schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Veranstalter oder dessen Beauftragten gegenzuzeichnen.

### **§ 3**

#### **Schuldner des Benutzungsentgelts**

- (1) Schuldner des Benutzungsentgelts ist der Benutzer bzw. der Veranstalter.
- (2) Bei schulischer Nutzung ist Schuldner des Benutzungsentgelts der jeweilige Schulaufwandsträger.
- (3) Mehrere Schuldner des Benutzungsentgelts haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit des Benutzungsentgelts**

- (1) Bei Veranstaltungen, die nicht dem Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb von Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet von Hösbach dienen, entsteht die Zahlungspflicht mit der Genehmigung zur Benutzung der Räume. Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Für Sportveranstaltungen (Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb) von Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet von Hösbach entsteht die Zahlungspflicht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Das Benutzungsentgelt für den jeweiligen Monat, in dem die Benutzung stattgefunden hat, wird innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bis zum 30.04.2010 geltenden Benutzungsentgelte außer Kraft.

Hösbach, 21.09.2010

MARKT HÖSBACH

Robert Hain

**1. Bürgermeister**